

# Satzung des Christlichen Vereins junger Männer - CVJM

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein junger Männer" -CVJM- und hat seinen Sitz in Duisburg-Laar, evangelische Kirche, Zwinglistraße, und er ist über den Kreisverband der CVJM Duisburgs beim Westbund CVJM eingetragen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins haben irgendeinen wirtschaftlichen Vorteil durch den Verein.

## § 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und des Lebens. Dementsprechend steht er zu der Zielsetzung der Pariser Basis: "Die Christlichen Vereine junger Männer haben das Ziel, junge Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten." (Von unseren Vätern 1855 in Paris beschlossene und 1955 erneut bestätigte Grundlage.)
- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 a aufgezeigten Zieles folgende Aufgaben:
1. Sammlung junger Männer um das Wort Gottes zur Weckung des Glaubenslebens
  2. Vereinigung seiner Mitglieder zu einer jugendfrohen Lebensgemeinschaft
  3. Förderung seiner Glieder zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in den eigenen Reihen des Vereins, in Familie, Gemeinde und Volk zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind:
1. Jugendgemäße, gegenwartsnahe Darbietung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum
  2. brüderlicher Rat und seelsorgerische Hilfe in den allgemeinen und besonderen Fragen, Nöten und Anfechtungen des Jungmanneslebens
  3. missionarische Betätigung durch Schriftenverbreitung, Posaunendienst und Kurrende
  4. freie Aussprachen, Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten, Unterrichtsabende
  5. Darbietung guter Bücher und Zeitschriften (Einrichtung von Bücherei und Leseräumen)
  6. Feierstunden, Gesang, Musik, geselliges Zusammensein, Turnen, Wandern, Sport und Spiel
  7. frühzeitige Heranziehung eines jungen Gliedes zu einer ihm angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Veranstaltung von Freizeiten und Lehrgängen für die Zurechtweisung und Weiterbildung der Mitarbeiter
  8. Bereitstellung eines Vereinsheimes für die unter § 2 b angeführten Aufgaben.

## § 3 Mitgliedschaft

- a) Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der Willens ist, die Vereinsregeln (Satzung und Ordnung § 10/4) als für sich verpflichtend anzuerkennen und das 9. Lebensjahr vollendet hat.

- b) Zu tätigen Mitgliedern mit aktivem und passivem Wahlrecht kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag eingeschriebene Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an ernennen, die sich rege an der Vereinsarbeit beteiligen und durch Wort und Wandel sich zur Grundlage (§ 2 a) des Vereins bekennen. Anträge auf Ernennung kann der Vorstand ablehnen, wenn die Voraussetzungen dafür nach seiner Überzeugung nicht gegeben sind. Eine ausgesprochene Ernennung kann vom Vorstand zurückgezogen werden, wenn die Merkmale eines tätigen Mitgliedes nach der Ansicht des Vorstandes nicht mehr vorhanden sind.
- c) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes (§ 10/5).
- d) Jedes Mitglied zahlt einen jeweils von der Jahreshauptversammlung oder vom Vorstand festzusetzenden Beitrag.

#### § 4 Altersstufen

Entsprechend den vorhandenen Kräften und Verhältnissen bemüht sich der Verein, seine Angehörigen möglichst in fünf Altersgruppen zu sammeln, und zwar:

- a) die 9 bis 12 jährigen in der Jungschar
- b) die 13 bis 15 jährigen in der Jungenschaft I
- c) die 16 und 17 jährigen in der Jungenschaft II
- d) die 18 bis etwa 35 jährigen im Jungmännerkreis
- e) die Älteren im Männerkreis

#### § 5 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) des Vorstandes
- c) des geschäftsführenden Vorstandes.

#### § 6 Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die tätigen Mitglieder zusammen, und zwar im Monat Januar.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, das Arbeitsprogramm zu beraten, den geschäftsführenden Ämtern Entlastung zu erteilen und die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Anschlag im Vereinsheim bekanntzumachen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

#### § 7 Außerordentliche Versammlung der tätigen Mitglieder

Außerordentliche Versammlungen der tätigen Mitglieder können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der tätigen Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände es schriftlich beantragen. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 6, Absatz 3 und 4. Zu diesen Versammlungen können die eingeschriebenen Mitglieder als Gäste zugelassen werden.

#### § 8 Beschlüsse

Die Beschlußfähigkeit der Jahreshaupt- und sonstiger Versammlungen der tätigen Mitglieder ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der tätigen Mitglieder.

Ist das erforderliche Drittel der tätigen Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung der tätigen

Mitglieder zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit bestimmt der Vorsitzende, ob sofortige erneute Beratung oder Vertagung eintreten soll. Über die Art der Abstimmung (durch Stimmzettel oder Zuruf) entscheidet, außer bei der Vorstandswahl, in allen Fällen die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 7 Mitgliedern, nämlich dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schriftwart

Kassenwart

3 Beisitzern, die, wenn möglich, aus Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen gewählt werden.

Es gibt nur Arbeits-, keine Ehrenämter !

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung mittels Stimmzettel gewählt. Dies geschieht durch die tätigen Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausfallenden beiden Drittel werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Wählbar sind nur tätige Mitglieder. Der Vorstand verteilt die geschäftsführenden Ämter unter sich. Den 1. Vorsitzenden wählt jedoch die Jahreshauptversammlung unmittelbar.

Ein eventuell vorhandener Sekretär ist von Amts wegen Mitglied des Vorstandes.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, das Vereinswerk zu leiten und darüber zu wachen, daß die in § 2 a angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören:

a) die Aufnahme der Vereinsmitglieder und die Ernennung der tätigen Mitglieder

b) die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür

c) die Anstellung und Entlassung der Vereinssekretäre und sonstiger Mitarbeiter

d) die Aufstellung einer Vereinsordnung betreffend Aufnahme, Beiträge, Abzeichen, Feste, Beirat, Ausschließung usw.

e) die Ausschließung von Mitgliedern.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel alle 6 Wochen. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 8, Absatz 3.

## § 11 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:

a) 1. Vorsitzenden

b) Schriftwart

c) Kassenwart

§ 12 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

Zu den Rechten und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die rechtliche Vertretung in allen vorkommenden Fällen
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Anweisungen der Vereinssekretäre und Angestellten
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.

§ 13 Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondervermögen an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben.

Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuß geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Westdeutschen Jungmännerbund -CVJM- e.V., der es für eine Arbeit im Sinne des § 2 a wieder in Duisburg-Laar verwenden muß.

Christlicher Verein junger Männer  
Duisburg-Laar

12.2.1971

der Vorstand